

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Franziska Rath, Dennis Gladiator,
Joachim Lenders, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Beziehungsgewalt ist keine Privatangelegenheit – Maßnahmenpaket
zum verbesserten Schutz von Frauen**

Alle zweieinhalb Tage wird in Deutschland eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet. Diese Eskalation besiegelt meist das Ende einer Spirale aus Gewalt und Demütigungen. Es ist erschreckend, dass bereits jede vierte Frau, unabhängig von Alter oder Einkommen, Gewalt in der Partnerschaft erlebt hat.¹ Beziehungsgewalt zieht sich durch sämtliche Berufs- und Gesellschaftsschichten und ist damit – in erschütternder Weise – ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen Realität.

Nach der polizeilichen Definition liegt Beziehungsgewalt vor, *wenn eine Person in einer (bestehenden oder aufgelösten) familiären, partnerschaftlichen oder auch nur einseitigen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird. Der Auslöser der Tat muss durch bestehende emotionale Bindungen in der jeweiligen Beziehung selbst liegen und darf nicht ausschließlich zur Erlangung eines materiellen oder rechtlichen Vorteils dienen.*²

Häufig schweigen die Opfer solcher Taten. Wenn überhaupt braucht es meist lange Zeit, bis sich die Opfer jemandem anvertrauen und Hilfe suchen. Sozial isolierten oder finanziell und psychisch abhängigen Frauen bleibt regelmäßig nur die Flucht ins Frauenhaus. Doch dort sind die Plätze knapp.

Deshalb ist es notwendig, die Aufnahmekapazitäten der Hamburger Frauenhäuser deutlich zu erhöhen, wie wir es auch bereits mehrfach gefordert haben (Drs. 21/15264; 21/16016).

Darüber hinaus müssen die Anstrengungen zur Gewaltprävention gesteigert werden. So hat beispielsweise die Polizeidirektion Osnabrück eine eigenständige Präventionsabteilung eingerichtet, die die Zusammenarbeit verschiedenster Behörden und Einrichtungen, unter anderem von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Frauenhaus, in Fällen von häuslicher Gewalt koordiniert. Ziel ist es, eine mögliche Gewalteskalation frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Arbeit basiert auf einem ausgereiften Fallmanagement, das Hochrisikofälle mithilfe von standardisierten Checklisten systematisch erkennt. Die Checklisten werden in das polizeiliche System eingespeist und können bei erneuten Vorfällen von allen Polizeibeamten eingesehen werden, wodurch die tatsächliche Gefährdung der betroffenen Frau bei erneuten Gewalttaten besser eingeschätzt werden kann. Die Auswertung der Checklisten durch die verschiedenen Stellen gewährleistet eine schnelle und individuelle Lösung für die betroffene Frau. Das „Osnabrücker-Modell“ gilt insoweit als Erfolgsmodell der Gewaltprävention.

¹ Siehe unter www.frauenrechte.de/online/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt (letzter Zugriff: 09.05.2019).

² Siehe die Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 26.07.2018 und Antwort des Senats vom 03.08.2018, Drs. 21/13879 Seite 2.

Auch Erziehung und Aufklärung spielen eine wesentliche Rolle im Rahmen der Gewaltprävention. Die Gleichstellung und Gleichwertigkeit von Mann und Frau muss ebenso wie die Sensibilisierung für Gefahren durch Beziehungsgewalt in der Schule verstärkt thematisiert werden.

Mit der Drs. 21/10081 haben wir bereits gefordert, dass die Rechte der Opfer von Beziehungsstraftaten gestärkt werden; hierzu ist es sinnvoll, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Nachstellungs-Tätern und bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz ermöglicht wird.

In Spanien wurden mit der elektronischen Überwachung gute Erfahrungen gemacht. Solche Überwachungsmaßnahmen sind in Deutschland bisher nur im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB möglich, also regelmäßig erst nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung oder einer vollstreckten Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (§ 68b Absatz 1 S. 3 Nummer 1 StGB). In Spanien werden strafrechtliche Distanzanordnungen in Echtzeit elektronisch überwacht, sodass jederzeit polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden können. Auch im deutschen Strafrecht sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine Verurteilung nach § 4 Gewaltschutzgesetz oder wegen Nachstellung mit der Weisung zu verbinden, die für eine elektronische Überwachung des Täters erforderlichen technischen Mitteln ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist zu erwägen, auch bei gewalttätigen Beziehungstätern, die zu einer Geldstrafe oder zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt werden, eine solche Weisung anzuordnen oder als Maßregel der Besserung und Sicherung zu verhängen, wenn das Gericht die Gefahr als begründet ansieht, dass der Täter erneut gegen das Opfer gewalttätig werden wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die geplante Einrichtung beziehungsweise Errichtung eines neuen Frauenhauses mit 30 weiteren Plätzen zu realisieren und der Bürgerschaft bis zum 30. September 2019 über seine konkreten Pläne zur Realisierung des geplanten (neuen) Frauenhauses zu berichten.
2. nach dem Vorbild des „Osnabrücker Modells“ bei der Polizei Checklisten zum systematischen Erkennen und Beurteilen von Hochrisikofällen zu verwenden und behördenübergreifende Fallkonferenzen zu installieren, in denen ein Fallmanagement zur Deeskalation im Falle der Beziehungsgewalt durchgeführt wird.
3. das Thema der Beziehungsgewalt durch gezielte Informationskampagnen gesellschaftlich zu enttabuisieren.
4. die Gewaltthematik, insbesondere unter Berücksichtigung von Beziehungsgewalt und sexualisierter Gewalt, verstärkt im Unterricht zu thematisieren.
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Nachstellungs-Tätern und bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz zu ermöglichen.
6. der Bürgerschaft im Übrigen bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.